

Beschluss des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für die Egliseestrasse.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Egliseestrasse werden Bau- und Strassenlinien endgültig festgesetzt, wie folgt:

I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 4091 versehenen Pläne, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Hintere Bahnhofstrasse.
- b) Richtungsbrüche: Zwischen Hintere Bahnhofstrasse und Schorenweg Kurve mit Radius 300 m. Von Distanz 166,02 m. bis 250,26 m. Kurve mit Radius 400 m.
- c) Ende: Riehenstrasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien 26,00 m. zwischen Schorenweg und Fasanenstrasse.
- b) Zwischen den Strassenlinien 18,00 m. zwischen Hintere Bahnhofstrasse und Fasanenstrasse; 22,00 m. zwischen Fasanenstrasse und Riehenstrasse.
- c) Vorgärten links 4,00 m., rechts 4,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

- a) Anfangspunkt: Cote 12,60.
- b) Gefällsverhältnisse: Fallen 0,07 % auf 56,94 m. (Cote 12,56). Steigen 0,34 % auf 172,26 m. (Cote 13,15). Steigen 0,191 % auf 496,80 m. (Cote 14,10).
- c) Endpunkt: Cote 14,10.

II. Die Egliseestrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet. Dieselbe darf zwischen Schorenweg und Fasanenstrasse beidseitig; zwischen Hintere Bahnhofstrasse und Schorenweg einseitig; und zwischen Fasanenstrasse und Riehenstrasse gar nicht angebaut werden.

III. Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

Die Grundbuchverwaltung wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und der Grundbuchverwaltung in doppelter Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Mit diesem Beschluss sind die am 24. November 1904 vom Grossen Rat genehmigten generellen Bau- und Strassen-

linien aufgehoben, und die laut Regierungsbeschluss vom 30. August 1905, am 1. September 1905 im Grundbuch eingetragenen generellen Bau- und Strassenlinien nebst Zone wieder zu streichen.

Basel, den

29. Juni 1907.

Kanzlei des Kantons
Basel-Stadt

A. Stebler

1. Verzeichnis

a. der von den Bau- und Strassenlinien berührten Liegenschaften:

Sektion	Parzelle	Eigentümer
VII	587	Alfr. Merian.
,	588 ¹	Industriegesellschaft für Schappa.
,	160	Corporation d. Gewerbeinteressenten am Kleinbasler Teich.
,	530	Alfr. Merian.
,	529 ¹	Alfr. Merian.
,	1419	Einwohnergemeinde d. Stadt Basel.

b. der von den Strassenlinien berührten Liegenschaften:

VII	507 ²	A. Stebler-Zurkirchen.
-----	------------------	------------------------

2. Verzeichnis

a. der von den generellen Bau- und Strassenlinien nebst Zone zu streichenden Parzellen:

Sektion VII Parzellen: 587, 160, 530, 529¹, 1419.

b. der von den generellen Baulinien nebst Zone zu streichenden Parzellen:

Sektion VII Parzelle: 588¹.

c. der von den generellen Strassenlinien nebst Zone zu streichenden Parzellen:

Sektion VII Parzelle: 507².

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Festsetzung von endgültigen Strassenlinien
für die Maulbeerstrasse.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Maulbeerstrasse werden Strassenlinien endgültig festgesetzt, wie folgt:

I. Massgebend für diese Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 4091 versehenen Pläne, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- Anfang: Hintere Grenze der Bad. Bahn.
- Richtungsbrüche: Kurve mit 300 m. Radius nach rechts.
- Ende: Hintere Bahnhofstrasse. *kurz am*

2. Breite der Strasse:

Zwischen den Strassenlinien 15,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

- Anfangspunkt: Cote 12,60.
- Gefällsverhältnisse: Horizontal.
- Endpunkt: Cote 12,60.

II. Die Maulbeerstrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet. Dieselbe darf nicht angebaut werden.

Die Grundbuchverwaltung wird angewiesen, diese Strassenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und der Grundbuchverwaltung in doppelter Ausfertigung, nach Massgabe von § 3 des Gesetzes über die Anlegung und Korrektur von Strassen vom 13. Februar 1902 mitzuteilen.

Mit diesem Beschluss sind die am 24. November 1904 vom Grossen Rat genehmigten generellen Strassenlinien aufgehoben und die laut Reg.-Beschluss vom 30. August 1905, am 1. September 1905 unter „Egliseestrasse“ im Grundbuch eingetragenen generellen Strassenlinien nebst Zone wieder zu streichen.

Basel, den

29. Juni 1907.

Kanzlei des Kantons
Basel-Stadt

Dr. Köhler

Verzeichnis

der von der Zone zu streichenden Parzellen:
Sektion VII Parzelle: 496^s.